

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 24. Juli 2025	Nr. 41
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Master Nebenfach „Europäische
Kulturstudien“ in 2-Fächer-Master-Studiengängen

Vom 20. März 2025.....

316

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Master Nebenfach „Europäische Kulturstudien“ in 2-Fächer-Master-Studiengängen

Vom 20. März 2025

Die Philosophische Fakultät hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) und auf Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. S. 354), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018 S. 54) folgende Anlage 2 - Fachspezifische Bestimmungen für das Master-Nebenfach „Europäische Kulturstudien“ in 2-Fächer-Master-Studiengängen erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 29 Grundsätze

Die Durchführung des Master-Nebenfachs „Europäische Kulturstudien“ in 2-Fächer-Master-Studiengängen fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät für Master-Studiengänge.

§ 30 Prüfungsleistungen

(1) Im Rahmen des Studiums des Master Nebenfachs „Europäische Kulturstudien“ in 2-Fächer-Master-Studiengängen wird jedes Modul mit mindestens einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen in der Regel Klausuren und Haus- oder Seminararbeiten, mündliche Prüfungsleistungen umfassen in der Regel Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(2) In die Berechnung der Fachendnote für das Master Nebenfach „Europäische Kulturstudien“ in 2-Fächer-Master-Studiengängen gehen die besten 50 Prozent der Modulnoten ein.

§ 31 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Master Nebenfachs „Europäische Kulturstudien“ in 2-Fächer-Master-Studiengängen umfasst 27 Credit Points (CP).

(2) Module, die sich inhaltlich beziehungsweise hinsichtlich der Lernziele und des Kompetenzerwerbs mit Modulen des Hauptfaches überschneiden, können nicht eingebracht werden.

(3) Module beziehungsweise Modulelemente, die den jeweils absolvierten grundständigen Studienfächern der Universität des Saarlandes oder äquivalenten Studienfächern anderer Hochschulen inhaltlich beziehungsweise hinsichtlich der Lernziele und des Kompetenzerwerbs zuzuordnen sind, können nicht eingebracht werden.

(4) Im Wahlpflichtbereich 1 "Sprachen in Europa" dürfen gleiche Kompetenzen nicht doppelt erworben werden. Dies betrifft Sprachen, die bereits als Herkunftssprachen oder im Rahmen der schulischen beziehungsweise universitären Bildung erlernt wurden.

(5) Soweit keine anderen Nachweise vorliegen, gilt für im Rahmen der schulischen Bildung erlernte Sprachen das Niveau A2 nach drei Lernjahren, das Niveau B1 nach vier Lernjahren und das Niveau B2 nach fünf Lernjahren als erreicht.

(6) Für die historischen Sprachen gelten die Äquivalenzlisten der Klassischen Philologie der Universität des Saarlandes.

§ 32 Internationale Variante – Doppelabschluss

(1) In Verbindung mit dem erweiterten Hauptfach Romanistik - Italienisch kann die internationale Variante im Doppelabschlussstudium mit der Università per Stranieri di Siena oder mit der Università del Salento belegt werden.

(2) Studierende im Doppelabschlussprogramm mit der Università per Stranieri di Siena werden in den italienischen Studiengang „Corso di Laurea Magistrale in Scienze linguistiche e comunicazione interculturale – Didattica dell’italiano a stranieri (LM39)“ oder in den Studiengang „Competenze testuali per l’editoria, l’insegnamento e la promozione turistica – Competenze testuali per l’editoria (LM14)“ eingeschrieben. Studierende im Doppelabschlussprogramm mit der Università del Salento werden in den italienischen Studiengang „Corso di Laurea Magistrale in Lingue Moderne Letterature e Traduzione – DIL2 (LM37)“ oder in den Studiengang „Corso di Laurea Magistrale in Lettere (LM14)“ eingeschrieben.

(3) Bei erfolgreichem Abschluss des internationalen Studienprogramms ist die Absolventin oder der Absolvent berechtigt, in der Bundesrepublik Deutschland den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“ und in Italien den akademischen Titel „laurea magistrale“ zu führen.

(4) Es gelten die besonderen Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität des Saarlandes und der Università per Stranieri di Siena beziehungsweise der Università del Salento.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 23. Juli 2025

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes